

Rechtspflegerblatt

4

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

68. Jahrgang | Oktober–Dezember 2021 ISSN 0034-1363

Prof. Kurt Biedenkopf (1930–2021)
ehem. Ministerpräsident Sachsens

**„Freiheit ist nicht nur ein Recht.
Freiheit ist eine permanente Aufgabe,
ein dauerhafter Prozess.“**

In dieser Ausgabe:

- 84 Wahlprüfsteine: Fragen zur Bundestagswahl 2021
- 90 Pakt für den Rechtsstaat 2.0 –
Konferenz der Justizministerinnen
und Justizminister
- 94 Sitzung der Bundesleitung in Nürnberg
- 94 BDR Hamburg: Justizsenatorin skrypt
mit dem BDR

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de





Nicht verzagen, Profis fragen!

Wenn es um Forderungspfändung geht, greift die Praxis seit jeher zu diesem Buch. Wegen seines Detailreichtums, seiner Aktualität und weil es Praxis und Wissenschaft auf so ideale Weise miteinander verknüpft. Das gilt natürlich auch für die neue Auflage, die rundum auf dem Stand Herbst 2019 ist. Besonders hervorzuheben: Die Änderung der Zwangsvollstreckungs-Formularverordnung samt dazu ergangener Rechtsprechung. Sowie die Möglichkeit elektronischer Antragstellung nach § 130a ZPO und § 829a ZPO, zu der es bisher kaum praktische Erfahrungen gibt.

Wie gewohnt mit zahlreichen Mustern und Formulierungsvorschlägen, jetzt auch zum Download.

„... hilft, wenn Profis Fragen haben!“

(RA Peter Irrgeher, MAV-Mitteilungen, Dez. 2013, 21 zur Voraufgabe)

Stöber/Rellermeyer

Forderungspfändung, Handbuch für die Praxis mit Mustern und Beispielen.

Begründet und bis zur 16. Auflage bearbeitet von
Regierungsdirektor a.D. Kurt Stöber (†)
Fortgeführt von
Dipl.-Rechtspfleger Klaus Rellermeyer

17., neu bearbeitete Auflage, 2020

1.152 Seiten; geb. 148,- € [D]

ISBN 978-3-7694-1170-6

GIESE
KING

V. 04/2020



Inhalt:

Editorial: Die Geburtsstunde(n) des Rechtspflegers	81
Ausstellung: „Die Tagebücher des Justizinspektors Friedrich Kellner (1939–1945)“	83
Wahlprüfsteine – Fragen des Bundes Deutscher Rechtspfleger zur Bundestagswahl 2021	84
Pakt für den Rechtsstaat 2.0 – Personalverstärkung und Digitalisierung. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister	90
Bad Boll 2021: Die E-Akte. Ein Kind lernt laufen	92
Sitzung der BDR-Bundesleitung in Nürnberg	94
BDR Hamburg: Die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz skrypt mit dem BDR	94
Verband Bayerischer Rechtspfleger: Bei Justizminister Eisenreich	95
Verband Sächsischer Rechtspfleger: Werbung bei den aktuellen Prüflingen und Anwärtern	96
dbb fordert eine demografie-feste Alterssicherung	96
Digitalisierung: dbb frauen fordern Zukunftsplan	97
dbb jugend: Junge wollen mitbestimmen	97
E.U.R.-News:	
• 36. Plenarsitzung der CEPEJ	98
• VDRÖ: Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger – unbekanntes Wesen	99
Kurznachrichten	104
14. Deutscher Nachlasspflegerschaftstag 2021	105
Zum Schluss	107
Termine	107
Impressum / Studienhefte	108

Die Geburtsstunde(n) des Rechtspflegers

Als die Geburtsstunde des Rechtspflegers bezeichnet das Fachschrifttum gewöhnlich die Zivilprozessnovelle vom 1. Juni 1909, durch welche die Kostenfestsetzung und die Erteilung der Vollstreckungsbefehle dem Gerichtsschreiber zur selbständigen Erledigung übertragen wurden. Er trat damit auch nach außen als verantwortliches Rechtspflegeorgan in Erscheinung. Doch die ersten Jahre des langen Weges unseres Berufsstandes waren durch weitere grundlegende Reformen gekennzeichnet, die ebenfalls zu dessen Geburtsstunden gezählt werden können.

So konnten wir bereits früh im Jahr 2021 mit der 100. Wiederkehr eines solchen Meilensteines einen „runden Geburtstag“ des Rechtspflegers begehen. Artikel VI des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 ermächtigte die Länder zur Übertragung zahlreicher vordem richterlicher und staatsanwaltlicher Geschäfte auf den damaligen Gerichtsschreiber. Diese Vorschrift blieb bis 1957 bzw. 1970 die gesetzliche Grundlage der Rechtspflegertätigkeit.

Von der Ermächtigung machten die Länder in unterschiedlichem Umfang Gebrauch. In Preußen ermöglichte die Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 die Übertragung des Erlasses von Zahlungsbefehlen, der Forderungspfändung, vor-



Klaus Rellermeyer,
Stellvertretender Bundesvorsitzende des BDR.

mundschaftsgerichtlicher Geschäfte, bestimmter Grundbuch-, Nachlass- und Registersachen sowie von Geschäften der Strafvollstreckung. Die Übertragung erfolgte jeweils aufgrund Anordnung des Landgerichtspräsidenten bzw. Oberstaatsanwalts nach sachlichem Bedürfnis (vor allem wirtschaftlicher Art; man befürchtete eine Vermehrung von Beförderungstellen durch Ausdehnung der Ent-

lastung und damit eine Vernichtung der angestrebten Ersparnis an persönlichen Ausgaben – so *Erich Sarkamm* 1927 in der Einleitung zu der von ihm im Auftrag des Bundes Deutscher Justizamtmänner, des Vorgängers des Bundes Deutscher Rechtspfleger, bearbeiteten Sammlung der Entlastungsbestimmungen –) und nach der Qualifikation des einzelnen Beamten.

In der preußischen Entlastungsverfügung wurden die Beamten, denen richterliche Geschäfte übertragen wurden, erstmals „Rechtspfleger“ genannt – somit ein weiteres als dessen Geburtsstunde anzusehendes Dokument, dessen 100. Jahrestag 2023 zu gedenken sein wird. Die neue Bezeichnung (alternativ wurde damals über Rechtswart, Bürobeamter mit Rechtspflegebefugnis, Richtergehilfe und Aushilfsrichter diskutiert) wurde kurz darauf auch in Sachsen, Baden, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe sowie in Danzig und im Saargebiet eingeführt.

Andere Länder folgten den preußischen Bestimmungen in mehr oder weniger großem Umfang, bis mit der Reichs-Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 – für die Geschäfte der Strafvollstreckung bereits mit § 6 der Strafvollstreckungsordnung vom 7. Dezember 1935 – reichseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger nach dem Vorbild der Entlastungsbestimmungen der Länder geschaffen wurden.

Das Rechtspflegergesetz vom 8. Februar 1957 brachte die erste gesetzliche

Regelung der Stellung und der Aufgaben des Rechtspflegers, teilweise in Anlehnung an die Reichs-Entlastungsverfügung. Unser „Jubilar“, Artikel VI des Entlastungsgesetzes von 1921, konnte damit aufgehoben werden. Hiervon waren allerdings die Bestimmungen über die Übertragung der Strafvollstreckungsgeschäfte in Artikel VI § 1 Nr. III und § 3 Abs. 1 des Entlastungsgesetzes ausgenommen, die bis zum Inkrafttreten des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 die gesetzliche Grundlage der noch in der Strafvollstreckungsordnung geregelten Rechtspflegertätigkeit waren (und, soviel sei als rechtshistorische Besonderheit angemerkt, im Saarland erst durch ein Gesetz vom 17. Juli 1958 in Kraft gesetzt wurden, weil das Reichs-Entlastungsgesetz dort wegen der nach dem Ersten Weltkrieg erfolgten Unterstellung unter das Mandat des Völkerbundes nicht gegolten hatte).

Wir haben also Grund innezuhalten und uns der Ursprünge unseres Berufsstandes zu erinnern, bevor wir unser Augenmerk wieder auf die Zukunft und die nächsten hundert Jahre in der spannenden Geschichte des Rechtspflegers richten.

Klaus Rellermeyer

Stv. BDR-Bundesvorsitzender

Fundstellen

Zivilprozessnovelle vom 1. Juni 1909: Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 1. Juni 1909, [Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1909, Nr. 30, Seite 475–498.](#)

Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921, [Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1921, Nr. 29, Seite 229.](#)

Preußische Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923, Preuß. JMBl. S. 401; Neufassung durch AV. vom 1. März 1928, Preuß. JMBl. S. 140.

Erich Sarkamm: **Die gesetzlichen Grundlagen der Rechtspflegertätigkeit: Sammlung d. Entlastungsbestimmungen d. Reichs u. d. Laender,** 1927.

Reichs-Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943: Entlastung der Richter durch Beamte des gehobenen Justizdienstes, AV. des RJM. vom 3. Juli 1943 (3015 - I a 11 1501).

Rechtspflegergesetz vom 8. Februar 1957: Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts, [BGBl. 2/1957, Seite 18–28.](#)

Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969, [BGBl. 118/1969, Seite 2065–2075.](#)

Vertiefend

Peter Herrmannsdörfer: **Vom Gerichtsschreiber zum Rechtspfleger (Entwicklung vom Mittelalter bis zu den Rechtspflegergesetzen),** In: 100 Jahre Verband Bayerischer Rechtspfleger, <https://by.bdr-online.de/images/stories/2009/sonderku-rrier2009.pdf>.

Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer u.a.: **Rechtspflegergesetz,** Gieseking Verlag, Bielefeld, 8. Auflage 2015



Quelle: Prof. Robert Scott Kellner

Virtuelle Ausstellung „Die Tagebücher des Justizinspektors Friedrich Kellner (1939 – 1945)“

Vom Widerstand eines Einzelnen und der Propagandagläubigkeit der Masse

An der Fachhochschule für Rechtspflege NRW findet aktuell eine virtuelle Ausstellung „Die Tagebücher des Friedrich Kellner (1939-1945) – vom Widerstand eines Einzelnen und der Propagandagläubigkeit der Masse“ statt.

Ein Justizinspektor, Rechtspfleger und Geschäftsleiter eines kleinen Amtsgerichts im hessischen Laubach arrangiert sich – anders als die große Masse seiner Landsleute – nicht mit dem menschenverachtenden NS-Regime. Er lässt sich nicht vom System vereinnahmen, bleibt demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen treu, obwohl immer wieder Druck auf ihn und seine Frau ausgeübt wird.

Nachdem ihm bewusst wurde, dass weitere öffentliche Stellungnahmen gegen das Regime zu gefährlich werden, beginnt Friedrich Kellner Tagebuch zu führen. Auf ca. 900 Seiten kann man nachlesen, wie ein normaler Bürger, ein Beamter der Justiz und Gegner des Nationalsozialismus in einer Kleinstadt die Zeit von 1939 bis 1945 erlebte und was Normalbürger wissen konnten, wenn sie denn wissen wollten.

Die erst 2011 veröffentlichten Tagebücher faszinierten einige Studierende und einen Dozenten der Fachhochschule – Ende 2018 fanden sie sich einer Arbeitsgruppe zusammen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen

haben es sich zum Ziel gemacht, die Aufzeichnungen Kellners im Rahmen einer Ausstellung auch denjenigen zugänglich zu machen, die nicht die knapp 900 Tagebuchseiten lesen wollen.

Da die Ausstellungseröffnung nicht in Präsenz stattfinden konnte, wurde sie am 12. November 2020 virtuell eröffnet. Nach der virtuellen Eröffnung kann die Ausstellung auch für alle Interessierten von zu Hause aus mit einem 360°-Rundgang auf der Webseite <https://hoed-digital.de/fhrnrw/ausstellung> besucht werden.

Pressemitteilung der FHR NRW



Wahlprüfsteine

Fragen des Bundes Deutscher Rechtspfleger zur Bundestagswahl 2021



Anlässlich der Bundestagswahl hat der BDR mehrere Parteien befragt.

Anlässlich der Bundestagswahl hat der Bund Deutscher Rechtspfleger die CDU/CSU, die SPD, die FDP, die LINKE sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um eine Äußerung zu nachfolgenden Fragen gebeten. Die Antworten sind gewiss über den Wahltag hinaus von Interesse. Sie zeigen auf, in welchen Punkten wir bereits unterstützt werden und an welchen Streitfragen wir in den kommenden Gesprächen anknüpfen können.

1. Zuständigkeit des Rechtspflegers

Mit dem Ersten und Zweiten Justizmodernisierungsgesetz ist es den Bundesländern ermöglicht worden, richterliche Aufgaben auf den Rechtspfleger zu übertragen. Davon haben die Bundesländer unterschiedlich oder überhaupt nicht Gebrauch gemacht. Der Flickenteppich an Zuständigkeiten in der Justiz ist damit erheblich größer geworden. Wie will Ihre Partei dazu beitragen, diesen Zustand zu ändern? Wird Ihre Partei in der nächsten Wahlperiode dafür Sorge tragen, die betroffenen Aufgabenbereiche unter Aufhe-

bung der Öffnungsklauseln dauerhaft dem Rechtspfleger zuzuweisen?

2. Status des Rechtspflegers

Die Stellung des Rechtspflegers als Organ der Rechtspflege ist bisher nur im Rechtspflegergesetz geregelt, insbesondere hat der Rechtspfleger keinen eigenen Status. Dies führt in der gerichtlichen Praxis verstärkt zu Abgrenzungsproblemen. Ferner haben einige Länder bereits Rechtspfleger als befristete Tarifbeschäftigte eingestellt. Außer den Vorschriften der §§ 2, 3 und 9 des Rechtspflegergesetzes gelten lediglich die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen. Hält Ihre Partei diese Regelungen für ausreichend? Der 34. Deutsche Rechtspflegertag hat einen Entwurf für eine Neufassung des Rechtspflegergesetzes verabschiedet. Dieser enthält eigene Statusregelungen für den Rechtspfleger. Würden Sie diese Statusregelungen unterstützen?

3. Besoldung des Rechtspflegers

Für die Besoldung selbst sind seit der Föderalismusreform in 2006 die Län-

der zuständig. Mittlerweile haben sich zwischen den einzelnen Bundesländern erhebliche Unterschiede in der Höhe der Besoldung herauskristallisiert. Welche Maßnahmen halten Sie für erforderlich, um diesen Zustand zu ändern? Ist insbesondere die Zuständigkeit für die Regelung der Besoldung auf den Bund zurück zu übertragen? Mit den Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts ist die Ämterführung in besoldungsrechtlicher Sicht auf sogenannten gebündelten Dienstposten gerügt worden. Auch wurden Anforderungen aufgestellt, unter welchen Umständen eine derartige Lösung überhaupt noch zulässig ist. Sieht Ihre Partei die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auf gebündelten Dienstposten mit Zuweisung zu den Ämtern der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 (teilweise darüber hinaus) als richtig an? Was wird Ihre Partei unternehmen, um die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger amtsangemessen zu regeln? Wie stellt sich Ihre Partei eine solche Regelung vor?

4. Beteiligung in Gesetzgebungsverfahren

In etlichen Verfahrensarten, etwa in Insolvenzsachen und Betreuungssachen, ist der Rechtspfleger in einem überwiegenden Verfahrensteil der maßgebliche Entscheider. Bei der Einbindung in die Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der einschlägigen Rechtsbestimmungen erfolgt aber nur eine nachrangige Beteiligung. Teilen Sie unseren Eindruck, dass hier Änderungsbedarf besteht? Wie könnten solche Änderungen bewirkt werden?

Redaktionelle Hinweise:

Die Fragen konnten nur sehr verknappt an die Parteien übermittelt werden, sind hier aber im Volltext formuliert. Bei den Antworten sind sie nur schlagwortartig bezeichnet. Wo unvermeidlich, wurden die Antworten geringfügig klarstellend ergänzt. Dies war wegen der einheitlichen Strukturierung erforderlich.



Antworten der Christlich Demokratischen Union und der Christlich Sozialen Union - Vollständige Fragen siehe Seite 84

Die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers unterscheidet ihn von allen übrigen Beamten.

1. Zuständigkeit des Rechtspflegers

CDU und CSU sehen eine Übertragung auch von richterlichen Aufgaben auf die Rechtspfleger grundsätzlich positiv. So würden wir es z. B. für sinnvoll erachten, Geschäfte in Nachlasssachen einheitlich in die Hände der Rechtspfleger zu legen. Da es in der Organisationshoheit der Länder liegt, ob und wie von Länderöffnungsklauseln Gebrauch gemacht wird, kann es zwar dazu führen, dass regional unterschiedliche Bearbeiter – Richter oder Rechtspfleger – tätig werden, an der einheitlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger ändert dies jedoch nichts.

Eine Aufhebung von Länderöffnungsklauseln kann gleich wie deren Schaffung nicht ohne Zustimmung des Bundesrates bzw. nur im Konsens mit den Ländern erfolgen; dies ist auch sinnvoll, da den Ländern nach der Kompetenzzuweisung des Grundgesetzes die Organisationshoheit zukommt, um auch regional unterschiedlichen Strukturen gerecht werden zu können.

2. Status des Rechtspflegers

Die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers unterscheidet ihn von allen übrigen Beamten, bei denen eine Weisungsgebundenheit und Gehorsamspflicht nach § 35 Beamtenstatusgesetz besteht. Daher darf weder eine Weisung im Einzelfall noch eine allgemeine Dienstvorschrift den Rechts-

pfleger bei der Ausübung seiner Geschäfte einschränken. Diese sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers hat der Gesetzgeber ausdrücklich im Rechtspflegergesetz festgeschrieben, da die verfassungsmäßig in Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz statuierte persönliche Unabhängigkeit der Richter nicht auf den Rechtspfleger übertragbar ist; was sich z. B. auch in seiner Bindung an Dienststunden manifestiert. Es drängt sich aus unserer Sicht jedenfalls nicht auf, dass darüber hinaus eine weitere statusrechtliche Regelung der Rechtspfleger erforderlich sei; allerdings werden wir uns einem konstruktiven Dialog hierüber nicht verschließen.

3. Besoldung des Rechtspflegers

Ein starker Rechtsstaat erfordert eine starke Justiz. Eine angemessene Vergütung der Justizberufe ist Grundvoraussetzung für eine funktionierende Justiz, auch um die Justizberufe für hochqualifizierte Berufseinsteiger attraktiv zu halten. Mit der Föderalismusreform von 2006 wurde die ursprünglich vom Grundgesetz so vorgesehene vollständige Hoheit der Länder in Bezug auf die Regelung ihres öffentlichen Dienstes wiederhergestellt. Daher kann die Besoldung in den Ländern seitdem auch den unterschiedlich hohen Lebenshaltungskosten folgen. Bisweilen schlägt sich hier auch die jeweilige Haushaltssituation der Länder nieder.

Dass sich ein Fachkräftemangel auch im Justizbereich zunehmend auswirkt

und es daher auch einer Anpassung im Besoldungsbereich bedarf, um im „Wettbewerb um die besten Köpfe“ bestehen zu können, ist auf Länderseite erkannt worden. Es ist ein zentrales Anliegen der Politik von CDU und CSU, sowohl im Bund als auch in den Ländern, die deutsche Justiz weiterhin auf ihrem hohen Niveau zu halten und für Berufseinsteiger attraktiver zu machen. Unsere Justiz sorgt für rasche, rechtssichere Entscheidungen und ist damit ein wesentlicher Faktor für das Erfolgsmodell des Standorts Deutschland. Ihre fachliche Kompetenz und Arbeitsweise werden auch international sehr geschätzt.

CDU und CSU wollen die Justiz im Bund und in den Ländern daher auf allen Ebenen – vom Justizwachtmeister bis zum Richter und dabei eingeschlossen auch die Rechtspfleger – personell bestmöglich ausstatten. Dazu gehört auch eine angemessene Besoldung. Soweit die Besoldung auf gebündelten Dienstposten den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht, lehnen wir diese jedenfalls nicht generell ab.

4. Beteiligung in Gesetzgebungsverfahren

Die Ministerien beziehen Verbände und Fachkreise, deren Belange von einem Gesetzentwurf berührt sind, bereits vor einem Beschluss des Kabinetts ein. Im Parlamentarischen Verfahren erfolgt erneut eine Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörungen. Während der Parlamentarischen Anhörung dürfen nur drei Sachverständige genannt werden. Wie diese Sachverständigen auszuwählen sind, ist formell nicht geregelt, sondern eine Ermessensentscheidung des jeweiligen Ausschusses. Letztendlich ist es aber während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens möglich und gewünscht, unaufgeforderte Stellungnahmen an den federführenden Ausschuss abzugeben.

Wir sehen, dass die Bundesländer von den bisher ermöglichten Länderöffnungsklauseln bei der Aufgabenübertragung nicht durchgehend Gebrauch gemacht haben.

1. Zuständigkeit des Rechtspflegers

Die Aufgabenübertragung durch Länderöffnungsklauseln sorgt in den Justizverwaltungen für mehr Flexibilität. Deshalb werden diese auch von den Bundesländern in der Regel befürwortet und überwiegend von ihnen Gebrauch gemacht. Wir sehen jedoch auch, dass die Bundesländer von den bisher ermöglichten Länderöffnungsklauseln bei der Aufgabenübertragung nicht durchgehend Gebrauch gemacht haben. Wir werden deshalb prüfen, ob hier Regelungsbedarf besteht, bspw. hinsichtlich einer bundesweit einheitlichen Regelung im Hinblick auf die Übertragung bestimmter Geschäfte auf den Rechtspfleger. Hier müssen wir die Länder mit ins Boot holen.

2. Status des Rechtspflegers

Bisher haben wir keinen Anlass, die [bestehenden] Regelungen nicht für ausreichend zu halten. Dies könnte sich u.U. dann ändern, wenn Anreize gesetzt werden sollen, um den Nachwuchs zu fördern. Aber auch hierfür bedarf es eines koordinierten Vorgehens mit den Bundesländern.

Bisher hat sich der Bundesgesetzgeber dafür ausgesprochen keinen eigenen

Status für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu schaffen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der flexiblen Einsetzbarkeit in der Justizverwaltung. Sollte eine Statusänderung in Betracht kommen, müsste dies ebenfalls mit den Bundesländern koordiniert werden.

3. Besoldung des Rechtspflegers

Die gesetzgeberischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern wurden mit der Föderalismusreform I 2006 geändert und wurde die Besoldung der Beamtinnen und Beamten von Bund und Ländern unabhängig voneinander gestaltet. Eine Rückübertragung auf den Bund ist nicht beabsichtigt, zumal der ganz überwiegende Teil der Beamtenschaft im Dienst der Länder steht. Von der Gesetzgebungszuständigkeit ist die inhaltliche Ausgestaltung des Beamtenrechts zu unterscheiden. Es ist nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln, zu denen der Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung gehört. Einem „Besoldungswettkampf nach unten“ sind also verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt.

Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung ist in § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) geregelt, wonach eine Funktion bis zu drei Ämtern, in obersten Bundesbehörden auch allen Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden kann. Der Einsatz auf einem gebündelten Dienstposten, für den nach der Rechtsprechung ein sachlicher Grund vorliegen muss, stellt grundsätzlich für Beamtinnen und Beamte in jedem der zugeordneten Ämter eine amtsangemessene Beschäftigung dar. Werden mehr als drei Ämter einbezogen, bedarf es dafür einer besonderen, nur in Ausnahmefällen denkbaren Rechtfertigung. Diese ist nicht auf den im Bundesrecht geregelten Fall der obersten Bundesbehörden beschränkt, sondern der verfassungsrechtliche Maßstab gilt auch für die Landesgesetzgebung. Eine laufbahngruppenübergreifende Bündelung ist angesichts der unterschiedlichen Anforderungen an die Befähigung in aller Regel unzulässig.

Eine [amtsangemessene Besoldungs-] Regelung obliegt nicht dem Bundesgesetzgeber, sondern dem jeweiligen Land, da dieses zuständig ist. Wir gehen davon aus, dass bereits jetzt schon die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger amtsangemessen geregelt ist. Die Besoldungsgruppen und ihre Höhe werden dahingehend fortlaufend evaluiert.

4. Beteiligung in Gesetzgebungsverfahren

Im Rahmen der Gesetzgebung finden in den überwiegenden Fällen umfangreiche Konsultationsprozesse mit Expert*innen, Fachverbänden und der Zivilgesellschaft statt. Diese Prozesse werden von den Ministerien organisiert und durchgeführt. Für den Fall, dass ein Verband aus unserer Sicht unterrepräsentiert erscheint, werden wir auf diesen Umstand hinweisen. Die Letztentscheidung liegt jedoch bei den Ministerien. Gesetzgeberischen Änderungsbedarf sehen wir nicht.



Antworten der Freien Demokraten

Vollständige Fragen siehe Seite 84

Wir Freie Demokraten wollen daher den Öffentlichen Dienst insgesamt attraktiver machen.

1. Zuständigkeit des Rechtspflegers

Die Ursachen für die föderalen Unterschiede bei der Aufhebung von Richtervorbehalten nach § 19 RPfG sowie in weiteren Bereichen wie etwa der Übertragung der Amtshilfe nach § 24b RPfG sollten aus unserer Sicht in Kooperation mit den Ländern untersucht und Möglichkeiten der Angleichung, gegebenenfalls durch eine bundeseinheitliche Zuweisung, geprüft werden.

2. Status des Rechtspflegers

Aus Sicht der Freien Demokraten leisten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger einen unverzichtbaren Beitrag, um einen reibungslosen Ablauf in den Justizverwaltungen zu gewährleisten. Die besondere Stellung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird insbesondere durch ihre sachliche Unabhängigkeit in § 9 RPfG gesetzlich betont. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sichern auch den im Grundgesetz verbrieften Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Justizgewährung, auf Zugang zur Justiz, ein faires Verfahren, eine zügige Entscheidung und die Möglichkeit eines Rechtsmittels. Angesichts der vielfältigen Aufgaben, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wahrnehmen, sehen wir Freie Demokraten die kontinuierliche Ausbildung und anschließende Einstellung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern als unbedingt notwendig und wünschenswert an.

Wir Freie Demokraten wollen Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten im Öffentlichen Dienst ausbauen,

um ihn attraktiver zu machen. Ein für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eigenes statusrechtliches Amt mit einer entsprechenden Laufbahn könnte dabei eine sinnvolle Ergänzung sein. Seit der Föderalismusreform des Jahres 2006 steht dem Bund allerdings nur eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und Pflichten der Beamten der Länder zu, wobei Regelungen zu Laufbahn, Besoldung und Versorgung ausdrücklich ausgenommen sind.

3. Besoldung des Rechtspflegers

Wir Freie Demokraten wollen den Öffentlichen Dienst attraktiver machen. Dazu braucht es attraktive Arbeitsbedingungen, eine hochwertige Aus- und Fortbildung, transparente und anspruchsvolle Aufstiegsmöglichkeiten, immaterielle Wertschätzung sowie eine Bezahlung, die individuelles Engagement belohnt. Die Länder sollten im Beamten- und Besoldungsrecht flächendeckend die Grundlage für einen stärkeren Leistungs- und Engagementbezug bei der Bezahlung schaffen.

Für uns Freie Demokraten steht außer Frage, dass der Einsatz auf einem „gebündelten“ Dienstposten im Rahmen der Rechtsprechung von Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht zu erfolgen hat.

Für uns Freie Demokraten ist eine amtsangemessene Besoldung, die sich bereits aus den Grundsätzen des Berufsbeamtentums ergibt, selbstverständlich. Sie ist auch wichtig, um qualifizierten und

motivierten Nachwuchs zu gewinnen. Neben der Besoldung sind hierfür aber auch andere Faktoren nicht zu unterschätzen. Wir Freie Demokraten wollen daher den Öffentlichen Dienst insgesamt attraktiver machen. Die Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag hat daher bereits einen umfassenden Antrag „Für einen modernen und attraktiven Öffentlichen Dienst“ (BT-Drs. 19/13519) in den Deutschen Bundestag eingebracht. Darin werden u.a. Personalgewinnungs- und Bindungsprämien gefordert, um besonders hoch qualifizierte Fachkräfte in den Öffentlichen Dienst zu holen und ihnen dort eine Besoldung zu gewähren, die ihrer Qualifikation entspricht. Auch Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten sollten ausgebaut werden. In einem Digitalpakt für die Justiz soll sich der Bund zudem daran beteiligen, die technische Ausstattung der Justiz in den Ländern deutlich zu verbessern. Auch die Arbeitszeiten im öffentlichen Dienst müssen mehr Flexibilität zulassen und Sabbaticals verstärkt ermöglicht werden. Homeoffice und mobiles Arbeiten sollen auch nach der Coronapandemie unkompliziert möglich sein. Die notwendige IT-Ausstattung für Homeoffice oder mobiles Arbeiten muss den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bereitgestellt werden.

4. Beteiligung in Gesetzgebungsverfahren

Wir Freie Demokraten setzen uns dafür ein, dass diejenigen Verbände, die von einer möglichen Gesetzesänderung betroffen sein werden und durch ihre Erfahrungen die Qualität der Gesetzgebung verbessern können, frühzeitig in das Verfahren eingebunden und beteiligt werden. Dabei wollen wir insbesondere sicherstellen, dass die Fristen für die sog. Verbändeanhörung so gesetzt werden, dass eine umfassende inhaltliche Auseinandersetzung für die Erarbeitung von Stellungnahmen gewährleistet wird.

Lassen Sie uns dazu auch nach der Bundestagswahl im Gespräch bleiben.

Eine dauerhafte Zuweisung der betroffenen Aufgabenbereiche an die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unter Aufhebung der Öffnungsklauseln ist eine sinnvolle Möglichkeit, die Zuständigkeiten bundesweit zu vereinheitlichen.

1. Zuständigkeit des Rechtspflegers

DIE LINKE sieht den Flickenteppich an Zuständigkeiten ebenfalls sehr kritisch. Eine dauerhafte Zuweisung der betroffenen Aufgabenbereiche an die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unter Aufhebung der Öffnungsklauseln ist eine sinnvolle Möglichkeit, die Zuständigkeiten bundesweit zu vereinheitlichen und wird von DER LINKEN daher unterstützt.

2. Status des Rechtspflegers

DIE LINKE sieht keine Veranlassung, der Rechtspflege einen weiteren eigenen Status zu gewähren. DIE LINKE lehnt allerdings sachgrundlose Befristungen ab; diese müssen im Teilzeit- und Befristungsgesetz ersatzlos gestrichen werden und zulässige Sachgründe eng begrenzt werden. Bei öffentlicher Finanzierung soll die Befristung der Haushaltsmittel oder von Projektgeldern kein zulässiger Grund mehr für die Befristung von Arbeitsverträgen sein. Der dritte Arbeitsvertrag bei demselben Arbeitgeber oder derselben Arbeitgeberin muss zwingend unbefristet sein.

Die derzeitigen Regelungen des RPfG und des Beamtenrechts zur Stellung des Rechtspflegers sind aus Sicht der LINKEN nicht ausreichend. DIE LINKE unterstützt die Forderung des 34. Deutschen Rechtspflegertages, wonach der Rechtspfleger den Status als unabhängiges Organ der Rechtspflege erhält. Dies allerdings nur, soweit der Rechtspfleger bei seinen Entscheidungen einen entsprechenden Beurteilungsspielraum hat. Dies ist im Zwangsvollstreckungsrecht regelmäßig nicht der Fall. In diesem Bereich kann der Rechtspfleger daher nicht als unabhängiges Organ der Rechtspflege angesehen werden.

3. Besoldung des Rechtspflegers

Wir haben die Übertragung der Besoldung auf die Länder, auch im Beamtenbesoldungsrecht mit der Föderalismusreform 2008, abgelehnt. Die Auseinanderentwicklung bei der Besoldung war damals schon abzusehen. Wir wollen die Besoldung wieder bundeseinheitlich regeln.

[Die Frage nach der Bündelung von Dienstposten] ist in dieser Pauschalität schwer zu beantworten. In jedem

Fall ist die amtsangemessene Beschäftigung sicherzustellen. Gerade in Verwaltungsbereichen mit wechselnden quantitativen Ansprüchen an die unterschiedlichen Dienstposten kann eine Bündelung unvermeidbar sein. Der Dienstherr ist dann in der Pflicht, die Bündelung so weit es geht zu begrenzen, auch um eine angemessene Leistungsbewertung der Dienstposteninhaber als Ausfluss des beamtenrechtlichen Leistungsprinzips sicherzustellen.

Wir halten grundsätzlich am bisherigen System der Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger fest. Eine eigene Besoldungsordnung bzw. Besoldungsstufe für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sehen wir derzeit als nicht sinnvoll an. Zu prüfen ist aus unserer Sicht aber, ob die derzeitige Laufbahnzuordnung noch den tatsächlichen Anforderungen an die jeweiligen Ämter entspricht, oder aufgrund der gestiegenen Anforderungen durch neue Aufgaben und die Digitalisierung der Tätigkeiten eine neue Zuordnung vorgenommen werden muss.

4. Beteiligung in Gesetzgebungsverfahren

Im Rahmen der Gesetzgebung finden in den überwiegenden Fällen umfangreiche Konsultationsprozesse mit Expert*innen, Fachverbänden und der Zivilgesellschaft statt. Diese Prozesse werden von den Ministerien organisiert und durchgeführt. Für den Fall, dass ein Verband aus unserer Sicht unterrepräsentiert erscheint, werden wir auf diesen Umstand hinweisen. Die Letztentscheidung liegt jedoch bei den Ministerien. Gesetzgeberischen Änderungsbedarf sehen wir nicht.



Antworten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vollständige Fragen siehe Seite 84

Die Erweiterung ihres Einsatzbereiches und Stärkung der Rechtspfleger*innen könnte erheblich zur Effektivierung der Justiz beitragen.

1. Zuständigkeit des Rechtspflegers

Die Erweiterung ihres Einsatzbereiches und Stärkung der Rechtspfleger*innen als eines wesentlichen Justizberufs und vergleichbarer anderer Justizberufsgruppen (z.B. der Amtsanwält*innen) könnte erheblich zur Effektivierung der Justiz beitragen und mit ein Gegenstand des von uns GRÜNEN geforderten erneuten Paktes für den Rechtsstaat zwischen Bund und Ländern sein.

2. Status des Rechtspflegers

Die Stellung als ein Organ der Rechtspflege kann im Rechtspflegergesetz gestärkt werden. Die Einsatzform (z.B. Vollzeit-/Teilzeitstellen) ist Sache der Länder/Landesjustizverwaltungen.

Seine Systematik spricht für diesen Gesetzesvorschlag [eigener Statusregelungen für den Rechtspfleger, wie auf dem 34. Deutschen Rechtspflegertag verabschiedet].

3. Besoldung des Rechtspflegers

Diese mit der Föderalismusreform 2006 übergegangene Zuständigkeit [der Länder für die Besoldung] wird realistisch nicht auf den Bund rückübertragen werden, weil die dafür nötige verfassungsändernde 2/3-Mehr-

heit in Bundestag und Bundesrat nicht vorhanden und erreichbar ist. Diese Bündelung auch zu den genannten Ämtern [mit Zuweisung zu den Ämtern der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13] (sogen. Topfwirtschaft) bleibt zulässig und unseres Erachtens richtig aus sachlichem Grund, vor allem im Bereich der sogenannten Massenverwaltung, wo Dienstposten regelmäßig mit ständig wechselnden Aufgaben einhergehen (vgl. BVerfG Beschl. v. 16.12.2015 - 2 BvR 1958/13).

Wir GRÜNE stehen zur amtsangemessenen Alimentation gemäß den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschl. v. 4.5.2020 - 2 BvL 4/18), also je sowohl im Verhältnis zur Einkommens- und Ausgabesituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen.

4. Beteiligung in Gesetzgebungsverfahren

Die Praxiserfahrung der Rechtspfleger*innen ist aus unserer Sicht notwendig in die öffentlichen Anhörungen zu einschlägigen Gesetzentwürfen einzubeziehen. Ebenso wie zuvor bei der Erstellung von Referentenentwürfen solcher Gesetze durch das zuständige Bundesministerium. Das ist mit eine Bedingung für gute Gesetzgebung, damit Gesetze auch praktisch funktionieren.



30 Jahre EDV-Gerichtstag in Saarbrücken

Der Deutsche EDV-Gerichtstag e.V. feiert in diesem Jahr vom 22.–24. September 2021 sein 30-jähriges Jubiläum. Wir hoffen, dass wir zu diesem besonderen Anlass ein spannendes Programm auflegen konnten.

Unter dem Motto „Mensch oder Maschine – Wer prägt die Zukunft der Rechtsanwendung?“ werden die Themenschwerpunkte in diesem Jahr unter anderem sein:

- Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz in der Justiz
- Die besonderen elektronischen Postfächer
- E-Justice in Europa
- IT-Sicherheit bei Gerichten
- Videoverhandlungen in Gerichtsverfahren
- Legal Tech in der Anwaltschaft
- Schnittstelle zwischen E-Government und E-Justice: Die Pandemie als Digitalisierungsschub in Justiz und Verwaltung?
- Praktikerforum elektronische Kommunikation und eAkte im Alltag
- Gerichtsprozesse der Zukunft
- IT-Sicherheit in der Justiz
- Barrierefreiheit und sichere elektronische Identitäten

In weiteren Vorträgen der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz informieren die Bundesländer über den derzeitigen Stand der Umsetzung von E-Justice und IT-Projekten in der Justiz.

Den Auftakt bildet am Mittwochnachmittag die von Prof. Dr. Christoph Sorge organisierte Veranstaltung zum Thema IT-Sicherheit.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage ist derzeit noch unklar, ob der EDV-Gerichtstag im September als virtuelle Veranstaltung oder als Hybrid-Veranstaltung stattfindet.

Infos tagesaktuell unter:
www.edvgt.de



92. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Pakt für den Rechtsstaat 2.0 – Personalverstärkung und Digitalisierung

Die diesjährige Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister musste pandemiebedingt erneut als Videokonferenz stattfinden. Das Justizministerium des Gastgeberlandes Nordrhein-Westfalen hatte die traditionsreiche Konferenz zum Schutz der Beteiligten ins Netz verlegt. Die Tagesordnung war umfangreich, 40 Themen aus dem Zivil- und Strafrecht wurden behandelt.

Unter anderem wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP I. 1 u. I. 20 Personalverstärkungen nachhaltig fortsetzen und Digitalisierung vorantreiben – Pakt für den Rechtsstaat 2.0

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen Bezug auf die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Rahmen des 2019 geschlossenen und 2021 auslaufenden Paktes für den Rechtsstaat insbesondere bei der Schaffung neuer Stellen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für die Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften und sprechen sich nachdrücklich für eine Fortschreibung und Intensivierung des Paktes aus. Zugleich bekräftigen sie ihre Bereitschaft, sich auch weiterhin für eine Optimierung der personellen und sachlichen Ausstattung der Justiz einzusetzen. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen darauf hin, dass die Gesetzgebung des Bundes insbesondere im Bereich des Strafrechts in den kommenden Jahren erhebliche zusätzliche personelle Ressourcen der Länder beanspruchen wird. Auf diese Entwicklung haben die Bundesländer in ihren Stellungnahmen zu den jeweiligen Gesetzentwürfen ausdrücklich hingewiesen. Zudem wird die Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie die Justiz in allen Ländern auch in Zukunft in hohem Maß zusätzlich in Anspruch nehmen.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen insbesondere darauf hin, dass die Digitalisierung der Justiz als zentrales Zukunftsprojekt der Länder in den kommenden Jahren zwingend erforderlich ist und konsequent zum Erfolg geführt werden muss, um den Rechtsstaat fit für die Zukunft zu machen. Sie bietet nicht nur ein großes Potenzial für die Beschleunigung gerichtlicher Verfahren und die Bewältigung von Massenverfahren sowie von komplexen und umfangreichen Verfahrensinhalten, sondern kann auch den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur Justiz erheblich erleichtern.

Insbesondere die Einführung der elektronischen Akte, die Entwicklung des Gemeinsamen Fachverfahrens, die Einführung des Datenbankgrundbuchs und elektronischer Register, die Weiterentwicklung der IT-Sicherheit in der Justiz, die Digitalisierung in der Ausbildung, der verstärkte Einsatz von KI, die Kommunikationsschnittstelle zwischen Justiz und Polizei sowie das Datenmanagement digitaler Asservate und der Ausbau des mobilen Arbeitens sowie der Online-Verhandlungen werden einen erheblichen zusätzlichen personellen wie finanziellen Ressourceneinsatz durch die Landesjustizverwaltungen erfordern.

Im Hinblick auf die enormen Chancen der Digitalisierung bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesregierung insbesondere, sich im Rahmen eines „Paktes für den Rechtsstaat 2.0“ – beispielsweise in der Form eines Justiz-Digitalisierungsfonds – finanziell an den Kosten für die Digitalisierung der Justiz zu beteiligen, um eine reibungslose Systemumstellung zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, als die Justiz die von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Konjunkturmittel für die föderale OZG-Umsetzung nicht in Anspruch nehmen kann und entsprechende Mittel des Bundes für die flächendeckende eJustice-Einführung bei entsprechenden

Rahmenbedingungen infolge der aktuellen Pandemie bislang nicht verhandelt worden sind.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen aufgrund der beschriebenen Herausforderungen neben den Ländern auch den Bund in der Verantwortung, den Rechtsstaat und das Vertrauen in den Rechtsstaat weiter und noch nachhaltiger zu stärken.

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, zeitnah in Verhandlungen mit den Ländern über eine Verlängerung und Intensivierung des finanziellen Engagements des Bundes im Wege einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Paktes für den Rechtsstaat einzutreten. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz, die Finanzministerkonferenz über diesen Beschluss zu informieren.

TOP I. 2 Grenzüberschreitendes Verhandeln in der EU ermöglichen

1. Die Herausforderungen der Coronapandemie verdeutlichen das Bedürfnis, die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mittels elektronischer Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union effizient zu gestalten.

2. Derzeit besteht nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO) zwar die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Beweisaufnahme mittels Videokonferenztechnik. Für ein grenzüberschreitendes Verhandeln fehlt es dagegen mit Ausnahme von Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige

Forderungen (EuGFVO) an einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich auf europäischer Ebene für die Schaffung von Rechtsgrundlagen einzusetzen, die ein effizientes grenzüberschreitendes Verhandeln mittels Videokonferenztechnik ermöglichen.

TOP I. 7 Reformbedarf bei § 1597a BGB, Verbot der missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass hinsichtlich der Vorschriften zum Verbot missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen gemäß § 1597a BGB in Verbindung mit § 85a AufenthG ein dringender Änderungsbedarf besteht, um die Ziele der Regelungen in der Praxis auch tatsächlich zu erreichen.

2. Sie bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, im Zusammenwirken mit dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat einen eigenen Gesetzentwurf zu erstellen, um hier zeitnah Abhilfe zu schaffen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz, die Innenministerkonferenz über diesen Beschluss zu informieren.

TOP I. 9 Virtuelle Hauptversammlung – Chancen des Digitalisierungsschubs im Aktienrecht nutzen!

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass sich für Aktiengesellschaften die durch § 1 Abs. 2 GesRuaCOVBekG geschaffene Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung grundsätzlich bewährt hat und diese auch in der Zeit nach der Corona-Pandemie eine gleichberechtigte Alternative zu einer Präsenzversammlung darstellen sollte.

2. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hält es daher für



Justitia, Göttin des Rechts.

(c) pixabay.com

angezeigt, die virtuelle Hauptversammlung als dauerhaftes Instrument im Gesellschaftsrecht zu verankern. Durch eine Änderung des Aktiengesetzes sollte Gesellschaften in der Zeit nach dem 31. Dezember 2021 die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ermöglicht werden.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den notwendigen dauerhaften gesetzlichen Rahmen zur Durchführung digitaler Versammlungen und Beschlussfassungen bereits ab der Hauptversammlungssaison 2022 schafft. Die Rechte von Aktionären in der virtuellen Hauptversammlung sollten dabei unter Berücksichtigung der Besonderheit elektronischer Kommunikation mit denen in einer Präsenzveranstaltung gleichwertig sein.

TOP II. 5 Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit der psychosozialen Prozessbegleitung beschäftigt. Sie bekräftigen ihre Auffassung, dass die psychosoziale Prozessbegleitung ein wichtiges Hilfsangebot für Opfer

schwerer Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten, ist.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern an ihren Beschluss zu TOP II. 4 vom 26. / 27. November 2020 und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen ihrer noch an dauernden Prüfung zu ergänzendem Regelungsbedarf folgende Aspekte zusätzlich in den Blick zu nehmen:

- a) Eine Anhebung der Gebührentatbestände aus § 6 PsychPbG entsprechend der Gebührentatbestände der Nummern 3150 bis 3152 des Kostenverzeichnisses nach Anlage 1 zum GKG (KV GKG),
- b) eine Berücksichtigung besonders auslagen- und zeitintensiver Prozessbegleitungen bei einer Überarbeitung von § 6 PsychPbG
- c) eine Übertragung der Regelung zur Terminsbenachrichtigung des Beistandes des nebenklageberechtigten Verletzten nach § 406h Abs. 2 Satz 2 StPO auf die psychosoziale Prozessbegleitung.

Alle Beschlüsse der Frühjahrs-Justizministerkonferenz sind nachzulesen unter https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2021/Fruehjahrskonferenz_2021/index.php

Tagung Bad Boll 17.–19. November 2021 (Änderungen vorbehalten)

Die E-Akte. Ein Kind lernt laufen

Justiz und Digitalisierung



Im Verlauf der vergangenen Monate hat die Digitalisierung aufgrund von Corona in vielen Bereichen der Wirtschaft und der Arbeitswelt einen unerwarteten und erstaunlichen Fortschritt gemacht. Die Arbeit im Homeoffice ist plötzlich genauso normal wie die Videokonferenz.

Kann und will die Justiz da überall mithalten? Was macht dieser Digitalisierungsschub mit der Rechtspflege? Geht künftig alles auch elektronisch, wird die Justiz damit zugänglicher für die Bürgerinnen und Bürger und kann ihre Anliegen zeitnah erledigen?

Erste Schritte sind mit der Einführung der E-Akte ja schon längst gemacht. Es hat sich gezeigt, welche Chancen die Digitalisierung für eine moderne Rechtspflege bietet. Arbeitsprozesse können vereinfacht und beschleunigt werden. Bürgerinnen und Bürger kommen schneller zu ihrem Recht.

Zumindest in der Theorie. Denn in der alltäglichen Praxis findet sich dann doch noch der eine oder andere Stolperstein bei der Umsetzung der digitalen Rechtspflege.

Bei dieser Tagung haben Sie die Chance, den Prozess der Digitalisierung in der Justiz und der Einführung der E-Akte kritisch mit zu sortieren, damit aus den Chancen wirklich eine moderne Rechtspflege wird.

Zur Diskussion dieser Fragen mit Expertinnen und Experten wie zum Austausch darüber mit Kolleginnen und Kollegen laden wir herzlich ein zur Tagung des BDR und der Evangelischen Akademie nach Bad Boll am Fuß der Schwäbischen Alb.

Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)

Christine Hofstetter, Bundesgeschäftsführerin des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)

Wolfgang Mayer-Ernst, Pfarrer und Studienleiter, Evangelische Akademie Bad Boll

Mittwoch, 17. November 2021

bis 14:00 Anreise

14:15 Kaffee, Tee und Kuchen im Symposium

14:45 **Begrüßung und Eröffnung der Tagung**
Wolfgang Mayer-Ernst, Studienleiter, Bad Boll
Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des BDR

15:00 **Grußwort** des Vorsitzenden der JuMiKo
Peter Biesenbach, Minister der Justiz NRW
(angefragt)

15:15 **Elektronischer Rechtsverkehr aus Sicht der professionellen Nutzer** – Vortrag mit anschließender Diskussion
Martin Schafhausen

16:45 Frischluftpause

17:00 **Aktuelle (und internationale) Rechtseentwicklungen** – Vortrag mit anschließender Diskussion
Dr. Christian Strasser

18:30 Abendessen

19:30 Freier Gedankenaustausch und Networking im Café Heuss

Donnerstag, 18. November 2021

08:00 Analoge Morgenandacht in der Kapelle

08:20 Frühstück im Symposium

09:00 **Die Einführung der E-Akte – aktueller Sachstand** – Vortrag mit anschließender Diskussion
Florian Strunk

SHUTTLE-SERVICE

Vom Flughafen Stuttgart und vom Bahnhof Göppingen aus, nur für BDR-Mitglieder, gratis (bei Anmeldung angeben)



Evangelische Akademie Bad Boll, Blick auf das Symposium.

- 10:00 **Gesund arbeiten im digitalisierten Büro**
Vortrag mit anschließender Diskussion
Dr. Martin Braun
- 11:00 Pause mit Kaffee und Tee im Café Heuss
- 11:20 **Aktuelle Entwicklungen in der Zwangsvollstreckung.** Zur Reform des Pfändungsschutzkontos und zum weiteren Reformbedarf aufgrund der aktuellen Rechtsprechung – Vortrag mit anschließender Diskussion
Dr. Christian Schernitzky

12:30 Mittagessen im Symposium

- 14:30 **ARBEITSKREISE**
Workshop 1: E-Akte. Ein Kind lernt laufen
Moderation: *Dipl.-Rpfl. Leif-Ole Jensen*
Sachverständige Begleitung: *Dr. Ante Vilenica*

Workshop 2: Legal Tech – der elektronische Entscheider als Zukunftsmodell

Moderation: *Florian Strunk*
Sachv. Begleitung: *Isabelle Biallaß (angefragt)*

Workshop 3: Perspektiven einer zukunftsfähigen Studienordnung für Rechtspfleger

(Gerichtsvollzieher und Amtsanwälte)
Moderation: *Mario Blödtner*
Sachv. Begleitung: *Prof. Dr. Markus Lamberg*

Workshop 4: Der digitale Termin in Insolvenzsachen – flexibles und praktikables Modell der Zukunft?

Moderation: *Dipl.-Rpfl.in Beate Schmidberger*
Sachv. Begleitung: *Dipl.-Rpfl. Lars Hosbach*

- 16:00 Kaffeepause im Symposium
- 16:30 Fortsetzung der Arbeitskreise
- 18:30 Abendessen im Symposium
- 20:00 **Mensch MAJER, jetzt LANGt's mit dem Corona**
Thorsten Maer & Thomas Lang vom Stuttgarter Juristenkabarett
mit Ausschnitten aus ihrem Programm
„Wahnsinniges & Komisches aus Juristerei & Alltag“

Freitag, 19. November 2021

- 08:00 Analoge Morgenandacht in der Kapelle
- 08:20 Frühstück im Symposium
- 09:15 **Berichte aus den Arbeitskreisen**
- 10:15 **Justiz und Digitalisierung**
Podiumsdiskussion mit
• *Florian Strunk*
• *Martin Schafhausen*
• *Peter Lichtenberg*
• *Ingrid Richter*
Moderation:
Mario Blödtner und Wolfgang Mayer-Ernst
- 12:15 Tagungsrückblick
- 12:30 Mittagessen im Symposium und Ende der Tagung



Nürnberg, 24. Juli 2021

Sitzung der BDR-Bundesleitung



Am 24. Juli 2021 tagte die Bundesleitung in Nürnberg unter strengen bayerischen Hygieneregeln. Das virtuelle BDRhauptstadtFORUM 2021 wurde in Inhalt und Ausgestaltung sehr gelobt, es hätte eine noch größere Reichweite verdient gehabt.

Die Bundesleitung machte sich an die Detailplanung für die nächsten Veranstaltungen des Verbands – Präsidiumssitzung im September in Berlin, Bad Boll im November, BDRhauptstadtFORUM im April 2022 und Sommerfest im Juni 2022. Besprochen wurde auch die Situation der AGJ im dbb. Der Bundesvorsitzende *Mario Blödtner* beglückwünschte die gewählten Kandidaten der bayerischen Personalratswahlen zu ihrem sehr guten Ergebnis.

Claudia Kammermeier
Stellvertretende Bundesvorsitzende



BDR Hamburg

Die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz skype mit dem BDR

Endlich hatte es geklappt, einen gemeinsamen Termin am 1. Juli 2021 für den überfälligen „Antrittsbesuch“ des BDR Hamburg bei Frau Anna Gallina, der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz, durchzuführen. Um es vorwegzunehmen: Es war ein anregendes, aufgeschlossenes und sehr intensives Gespräch, bei dem ein Austausch und Kennenlernen der jeweiligen Perspektiven im Vordergrund stand.

Coronabedingt fand die Runde, die aus der Senatorin und ihrem persönlichen Referenten, Herrn Emmerich,

dem Hamburger Landesvorsitzenden des BDR, dem Kollegen Sören Sauer und der Beisitzerin im Vorstand, der Kollegin Kirsten Alander bestand, im skypeforbusiness-Format statt.

Die Senatorin begrüßte uns freundlich und ließ sich gerne über die Geschichte, das Selbstverständnis und aktuelle Projekte des Hamburger BDR aufklären. Rasch kam man nach diesem allgemeinen Austausch über die Funktion des Rechtspflegers in der Hamburger Justiz auf konkrete Sachthemen: Das anstehende neue Betreuungs- und Vormundschaftsrecht wirft seine Schatten

voraus! Kollege Sauer thematisierte die Mehrbelastung des Rechtspflegers mit Einführung des neuen Gesetzes zum Januar 2023, die es bereits jetzt zu bedenken und ebenso wie Schulungs- und Fortbildungsbedarf haushaltsrechtlich einzuplanen gilt. Nur so könne eine erfolgreiche Umsetzung des neuen Gesetzesvorhabens, das von allen Seiten begrüßt wird, auch in der Praxis gelingen. Die Senatorin fragte konkret nach, ließ sich gerne Fakten, Beispielrechnungen vortragen und nahm hierzu eine vom BDR Hamburg verfasste schriftliche Aufstellung der rechtspflegerischen Mehrbelastung mit Dank entgegen.



v.l.: Tim Emmerich, Senatorin Anna Gallina, Kirsten Alander, Sören Sauer.

Außerdem wurde die dringend erforderliche Digitalisierung in allen Bereichen besprochen. Auch hier gab es keine Differenzen; Frau Gallina machte deutlich, sich hierfür einsetzen zu wollen.

Ein weiteres dringendes und wichtiges Thema war die Nachwuchsgewinnung für den Beruf des Rechtspflegers. Wir betonten die Notwendigkeit einer angemessenen Wahrnehmung unseres Berufs, sowohl in der Öffentlichkeit als auch innerhalb der Justiz. Außerdem spielt der Begriff der Wertschätzung eine immer größere Rolle, auch gerade in der jetzt jünge-

ren Generation. Sowohl die Senatorin als auch Herr *Emmerich* fragten gezielt nach, erkundigten sich nach Erfahrungen im Ausbildungsbetrieb und unseren Einschätzungen hinsichtlich der Bewerber- und Studierendensituation und Verbesserungsmöglichkeiten.

Nach mehr als 50 Minuten intensiver Gesprächssituation wurde einmal mehr deutlich, dass ein konstruktiver Austausch wichtig ist und von allen Seiten sehr gewünscht wird. Wir erklärten uns im Namen des BDR Hamburg gerne bereit, jederzeit sach- und fachdienliche Hilfestellung aus

der rechtspflegerischen Perspektive anzubieten. Dieses Angebot wurde mit Dank angenommen, und gleichzeitig wurde eine weitere rege Einbeziehung des Berufsverbandes in rechtspflegerische Themen zugesagt.

Die Senatorin wünschte unserem neu gewählten Vorstand in seiner Tätigkeit Glück und gutes Gelingen und freute sich über einen guten Austausch mit dem Hamburger BDR.

*Kirsten Alander,
BDR Hamburg*



Verband Bayerischer Rechtspfleger Bei Justizminister Eisenreich

Am 29. Juni 2021 durfte sich die neue Vorstandschaft bei unserem Justizminister *Georg Eisenreich* vorstellen. Besprochen wurde unsere Haushaltseingabe sowie Aufgabenübertragungen und der Einsatz von KI in der Justiz. Staatsminister Eisenreich bedankte sich bei allen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern für die Arbeit vor allem auch während der Pandemie. Seiner Meinung nach werden sich die Haushaltsverhandlungen dieses Jahr angesichts der Finanzlage des Freistaats besonders schwierig gestalten. Aufgabenübertragungen stünden derzeit nicht zur Debatte. Bei fortschreitender Digitalisierung müsse aber sicher über veränderte Arbeitsabläufe gesprochen werden. Hinsichtlich der Digitalisierung müssten Chancen genutzt werden und jetzt Mitgestaltung eingefordert werden. Wir bedanken uns für ein offenes und konstruktives Gespräch. Als Verband werden wir uns an der weiteren Entwicklung sachdienlich beteiligen.

Verband Bayerischer Rechtspfleger



v.l.: JM Eisenreich, Hannes, Kammermeier, Felkl, Neuhäuser, Stoll.

SACHSEN



Verband Sächsischer Rechtspfleger Werbung bei den aktuellen Prüflingen und Anwärtern



Mit Postkarte und Traubenzucker wünschten wir den Prüflingen Glück.

Auch in diesem Jahr haben wir es uns nicht nehmen lassen, den Rechtspflegeranwärtern und -anwärterinnen zum Prüfungsbeginn im August viel Erfolg für die anstehenden Prüfungen zu wünschen. Dies erfolgte in Form der

bewährten Postkarten nebst einer Packung Traubenzucker (bestehend aus einem Traubenzucker je Prüfungstag). Zudem haben wir auch dieses Jahr wieder für unsere neuen – im September mit ihrem Studium an der Hochschule (FH) Meißen beginnenden – Anwärter und Anwärterinnen „Zuckertüten“ vorbereitet. Diese beinhalten diverse nützliche Dinge für den Studienbeginn sowie – natürlich – Werbung für unseren Verband. Auf Grund der aktuellen Corona-Situation können wir sie leider nicht persönlich überbringen. Aber unsere Begrüßungstüten gelangen auch so an ihre Zielpersonen ... sie werden dankenswerterweise am ersten Studientag durch den Fachbereich Rechtspflege verteilt.

Auf diesem Wege wünschen wir nochmals allen Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärtern viel Erfolg im Studium und Spaß an der Rechtspflege. Wir sehen uns dann spätestens in der Praxis!

*Katharina Kreß
Jugendbeauftragte*



Renten und Pensionen dbb fordert eine demografiefeste Alterssicherung

„Die Probleme der Rentenversicherung werden sicher nicht gelöst, indem wir Beamte einbeziehen“, so **dbb-Chef Ulrich Silberbach** gegenüber der Rheinischen Post (Ausgabe vom 10.7.2021).

Zum wiederholten Mal hat der dbb Bundesvorsitzende darauf hingewiesen, dass sich die eigentlichen Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung aus der demografischen Entwicklung ergeben. „Die Menschen werden – zum Glück – immer älter und beziehen ihre Rente wesentlich länger. Diese fundamentale Tatsache verändern Sie nicht dadurch, dass Sie mehr Beitragszahler in das System reinholen und dabei verkennen, dass die im Regelfall dann allein schon

aufgrund von Aus- und Vorbildung zwar zunächst Einzahler, später aber auch langjährige Rentenempfänger auf hohem Niveau sind.“

Silberbach mahnte: „Wir brauchen in den Alterssicherungssystemen keine Gleichmacherei, sondern demografiefeste Lösungen.“ Zugleich kritisierte der dbb Chef, dass der Staat es versäumt habe, sich als Dienstherr seriös auf die mit der bevorstehenden Pensionierungswelle verbundenen finanziellen Herausforderungen vorzubereiten: „Fakt ist, dass Generationen von Politiker verantwortlich dafür sind, dass der Staat nicht ausreichend Rücklagen für die Versorgungszusagen an Beamte gebildet hat.“



dbb

dbb Vorsitzender Ulrich Silberbach.



dbb frauen: Öffentlicher Dienst wird Innovationstreiber

Digitalisierung: dbb frauen fordern Zukunftsplan

Digitalisierung und Gleichstellung müssen nach Auffassung des dbb und der dbb frauen Hand in Hand gehen. Dafür muss der öffentliche Dienst zum Innovationstreiber ausgebaut werden.

„Die Corona-Krise hat der Digitalisierung der Verwaltung einen enormen Schub verpasst. Diesen müssen wir nutzen, um die Versäumnisse der letzten Jahre aufzuholen“, stellte *Milanie Kreutz*, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, am 3. September 2021 auf der Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung in Berlin fest.

Vor allem, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, müsse jetzt Tempo gemacht werden. „Die digitalisierte Verwaltung hat Frauen so viel mehr zu bieten als nur Homeoffice“, gab Kreutz zu bedenken. „Führen in Teilzeit und Führen aus der Ferne sind bewährte Konzepte für familienfreundliches und flexibles Arbeiten, die mit Hilfe digitaler Arbeitsmittel in die

Breite getragen werden müssen. Aber auch Empathie trotz Distanz und eine kontinuierliche Kommunikationsentwicklung gehören als zentrale Elemente der Führungskultur im öffentlichen Dienst dazu. Gleichzeitig müssen die neuen Arbeitsweisen unter Berücksichtigung der Diskriminierungsfreiheit in den Leistungskriterien und der Leistungsbewertung abgebildet werden.“

Mit Blick auf die Bundestagswahlen forderte *Kreutz* die Parteien auf, einen gleichstellungsorientierten Zukunftsplan für die Digitalisierung aufzustellen, in dem die Verwaltung als Innovationstreiber eingepreist wird: „In der digitalisierten Arbeitswelt gibt es viele innovative Ideen, die von der Politik mitbegleitet und ausgewertet werden müssen. Der öffentliche Dienst sollte erste Anlaufstelle der Politik für digitale Experimentierräume sein.“

Angesichts der zunehmend hybriden Ausrichtung der Verwaltungsarbeit muss laut dem dbb Bundesvorsitzenden *Ulrich Silberbach* vor allem auch

das Mitbestimmungsrecht deutlich nachgeschärft werden: „Die Zulassung der elektronischen Kommunikation zwischen Personalrat und Dienststelle, die Verstärkung der Option zur Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen und die Einführung eines Mitbestimmungsrechts bei der Einführung von Telearbeit und mobiler Arbeit im neuen Bundespersonalvertretungsgesetz allein geben keine hinreichende Antwort auf die großen Herausforderungen der Digitalisierung. Weitere Schritte sind erforderlich, wie etwa bei der Einbindung der Personalvertretungen bei Fragen des Einsatzes von künstlicher Intelligenz bis hin zur Einräumung eines echten digitalen Zugangsrechts der Gewerkschaften zu den Beschäftigten. Letzteres ist vor dem Hintergrund neuer Arbeitsformen zur Wahrnehmung des im Grundgesetz verankerten Grundrechts auf koalitionsmäßige Betätigung zwingend erforderlich.“

dbb



dbb jugend für Wahlrecht ab 16

Junge wollen mitbestimmen

Auch junge Menschen sollen über ihre Zukunft mitentscheiden können. Die Debatte über eine Wahlbeteiligung für alle ab 16 muss dringend geführt werden.

„In Deutschland leben rund 13 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Und diese junge Generation will jetzt mitgestalten und über ihre Zukunft mitbestimmen können. Ihren Interessen – und das zeigt der aktuelle Wahlkampf sehr deutlich – wird in unserer Gesellschaft viel zu wenig Beachtung geschenkt. Das

Wahlalter auf 16 abzusenken – zumindest flächendeckend auf kommunaler Ebene, ist eine Beteiligungsmöglichkeit von Kindern und jungen Erwachsenen, die dringend in Erwägung gezogen werden muss“, erklärte *Karoline Herrmann*, Vorsitzende der dbb jugend anlässlich der U18-Bundestagswahlen am 17. September 2021.

Kinder und Jugendliche rief *Herrmann* dazu auf, sich unbedingt an den Jugendwahlen zu beteiligen: „Gerade, weil junge Menschen unter 18

Jahren kein offizielles Wahlrecht für den Bundestag haben, können sie mit eurem Kreuz bei den U18-Wahlen am 17. September ein Zeichen setzen. Je mehr mitmachen, desto klarer die Botschaft: Kinder und Jugendliche wollen und sollten künftig mitbestimmen können. Es gibt viele herausfordernde Zukunftsthemen, an deren Gestaltung junge Menschen ein berechtigtes Interesse haben und dazu zu Wort kommen müssen.“

dbb jugend

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLERGER UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLERGER



16.–17. Juni 2021: 36. Plenarsitzung der CEPEJ



Wolfgang Laemmer auf der Plenarsitzung der CEPEJ:

Die 47 Mitgliedsstaaten des Europarates und viele Beobachterorganisationen, darunter auch die E.U.R., verfolgten die Plenarsitzung der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) vom 16.–17. Juni 2021 per Videokonferenz.

Die geleistete Arbeit und die von den Arbeitsgruppen der CEPEJ erarbeiteten Dokumente wurden vorgestellt und einige davon zur Verabschiedung vorgelegt.

Für die Arbeitsgruppe „Qualität der Justiz“ präsentierten ihr Vorsitzender *Joao Arsenio De Oliveira* und *Mathieu Quiniou*, wissenschaftlicher Experte, die Studie über die Machbarkeit der möglichen Implementierung eines Zertifizierungsmechanismus für Werkzeuge und Dienstleistungen der künstlichen Intelligenz im Bereich Recht und Justiz. Dieses Pro-

jekt geht zurück auf die Europäische Ethik-Charta zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in Justizsystemen und deren Umfeld, die 2018 von der CEPEJ verabschiedet wurde. Unter Berücksichtigung der gesammelten Beobachtungen und der laufenden Arbeiten, insbesondere innerhalb der Kommission der Europäischen Union und anderer internationaler Organisationen zum gleichen Thema, sind noch Diskussionen zu führen, um dieses Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, der auf einer zukünftigen Plenarsitzung vorgestellt wird.

Die Leitlinien zur Vereinfachung und Klärung der Sprache mit den Prozessparteien wurden angenommen, sie werden eine bessere Integration des Benutzers in die Justizsysteme ermöglichen, insbesondere bei der Abfassung und Mitteilung der gerichtlichen Entscheidungen.

Ein Sensibilisierungs- und Schulungsprogramm zur Mediation für Vollstreckungsverantwortliche (Gerichtsvollzieher) wurde ebenfalls verabschiedet. *Wolfgang Laemmer* für die E.U.R. wies darauf hin, dass die Mediation ein wichtiger Aspekt und eine interessante Lösung für Gerichte ist. Sie ist ein wichtiger Teil der Arbeit von Rechtspflegern und ähnlichen Berufen, aber nur in einigen Ländern. Greffiers und Rechtspfleger, die der erste Kontakt mit den Prozessparteien sind, können ebenfalls mit dieser Aufgabe betraut werden, um die Arbeitsbelastung der Gerichte zu reduzieren.

Die Leitlinien zu Videokonferenzen in Gerichtsverfahren wurden von der neuen Arbeitsgruppe „Cyberjustice“ unter dem Vorsitz von *Giuliana Civinini* vorgestellt. Sie wurden von der Vollversammlung angenommen und sind ein wichtiges Instrument in einer

Zeit, in der Videokonferenzen eine erhebliche Ausweitung der gerichtlichen Arbeit erfahren, insbesondere aufgrund der Pandemie, aber auch in Zukunft.

Das Handbuch zu Dashboards für Gerichte, das die Arbeitsgruppe „Saturn“ erarbeitet hat und von ihrem Vorsitzenden *Giacomo Oberto* vorgestellt wurde, wurde ebenfalls zur Annahme vorgeschlagen. Es wird auch ein sehr nützliches Werkzeug für die Manager sein, die einen besseren Überblick über die Verfahrensfristen in ihren Gerichten haben werden.

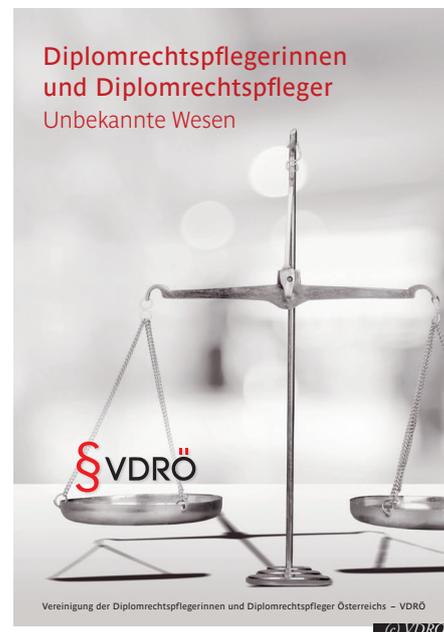
Wolfgang Laemmer berichtete auch über die Arbeit der E.U.R. bezüglich des Manifests für einen Rechtspfleger für Europa einschließlich einer Definition des Rechtspflegers, die der CEPEJ so bald wie möglich mitgeteilt wird.

Wolfgang Laemmer, Präsident der E.U.R.



VDRÖ: Diplomrechtspfleger und Diplomrechtspflegerinnen – unbekannte Wesen

*Bereits in 4. Auflage erschien in diesem Jahr die Broschüre der Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs (VDRÖ) zur Vorstellung des Berufsbildes des Rechtspflegers. Die Schrift unter dem Titel „Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger – Unbekannte Wesen“ soll wieder an Handelsakademien, Handelsschulen, Allgemein Bildende Höhere Schulen und auch diverse Medien übersandt werden. Damit soll der interessante und auch wichtige Beruf des/der Diplomrechtspfleger*in bekannt(er) werden. Der VDRÖ-Webadministrator Michael Lackenberger hat auch eine blätterbare PDF-Version erstellt, die ab sofort auf Homepage der VDRÖ (Diplomrechtspfleger/in/Broschüre) downloadbar ist. Quelle: www.vdroe.at*



Informationen unseres Kooperationspartners Advanzia Bank

Wir leben in einer Welt, in der wir immer mehr mit dem Internet zu tun haben, so auch beim Online – Kauf verschiedenster Waren. Da dies ein Bereich ist, indem sich auch immer wieder Kriminelle tummeln, hat die EU versucht, deren Treiben u.a. bei der Bezahlung mit Kreditkarten Grenzen zu setzen. Zum 13. Januar 2018 wurde in Deutschland die neue Zahlungsdienstrichtlinie =PSD2 (Payment Services Directive2) in nationales Recht umgesetzt. Die PSD2 ist eine EU-Richtlinie zur Regulierung von Zahlungsdiensten und Zahlungsdienstleistern. Die PSD2 gilt für Zahlungen in EU/EWR-Währungen zwischen im EU/EWR-Raum ansässigen Zahlungsdienstleistern. Darüber hinaus findet sie teilweise auch Anwendung auf Zahlungen in Nicht-EU/EWR-Währungen (z.B. US-Dollar oder britische Pfund) sowie wenn ein Zahlungsdienstleister außerhalb des EU/EWR-Raums ansässig ist (z.B. Schweiz oder USA). So der Text der deutschen Bundesbank.

Darüber hinaus führt die PSD2 ab dem 14. September 2019 die Verpflichtung der sogenannten „starken Kundenauthentifizierung“ ein. Dies bedeutet für den Karteninhaber mehr Sicherheit im Zahlungsverkehr. Online- und Kartenzahlungen müssen nun grundsätzlich durch zwei unabhängige Merkmale aus den Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz bestätigt werden (z.B. Wissen = PIN, Besitz = Handy, Karte, TAN Generator, Inhärenz = Fingerabdruck). Das bedeutet, dass der Karteninhaber beim Bezah-

len neben der Eingabe von Benutzerkennung (z.B. Kartennummer und PIN) zukünftig auch eine TAN, wie beim Online - Banking eingeben muss.

Wie wirkt sich diese Zahlungsdienstrichtlinie beim Online – Shopping für den Karteninhaber aus, was wird künftig ein Karteninhaber zusätzlich eingeben müssen? Es geht bei Online – Transaktionen wie eine eindeutige Kundenidentifizierung erfolgen kann. Bei Online – Käufe erhalten Sie bei der Bezahlung heute häufig einen SMS Code mit der nach deren Eingabe der Online – Kauf abgeschlossen werden kann.

Seit 01.01.2021 wird zusätzlich nach einen Transaktionscode verlangt. Dieser Transaktionscode ist immer gleich, wird zudem vom Karteninhaber in seinem Kreditkarten-Online-Kundenportal bei der Advanzia Bank für seine Verbandskreditkarte selber festlegt. Wie geht das?

• Der Karteninhaber muss sich auf sein Kreditkartenkonto einloggen = Einloggen = Kartennummer und das bei der Registrierung festgelegte Passwort dort eingeben.

- Unter der Rubrik Kreditkartenkonto wird Transaktionscode aufgeführt.
- Der Karteninhaber muss hier selber seinen Transaktionscode festlegen und nochmal bestätigen.
- Um diesen Vorgang abzuschließen, erhält er von der Bank ein SMS Code an seine Handynummer, mit der Bitte um Eingabe und Bestätigung. Danach ist der Transaktionscode festgelegt.

Bei künftige Online-Transaktionen wird stets nach diesem Transaktionscode zur Bestätigung gefragt. Erst nach Eingabe wird der Kauf verifiziert. Da diese Umsetzung gesetzlich festgeschrieben wurde, gibt es bei Online-Käufen ab 01.01.2021 keine Alternative.

John Kames, Tel. 06081-687286, john.kames@t-online.de

MasterCard Gold
– Gebührenfrei weltweit –
www.bdr-online.de




Kurznachrichten

Digitales Schiffsregister ist Finalist des eGovernment-Wettbewerbs 2021

Berlin, 9. September 2021

Das Projekt „Digitales Schiffsregister“ gehört zu den drei Finalisten des eGovernment-Wettbewerbs 2021 in der Rubrik „Bestes Digitalisierungsprojekt Bund / Land / Kommune“. Entwickelt wurde dieses moderne Online-Portal von der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zusammen mit der Wirtschaftsbehörde. Inzwischen greifen andere Länder wie Bremen und Brandenburg mittels Staatsvertrag auch auf dieses digitale Schiffsregister zurück. Das ermutigte die Hamburger, sich beim eGovernment-Wettbewerb zu beteiligen. Über den Publikumspreis können Bürgerinnen und Bürger seit dem 9. September 2021 online abstimmen unter <https://www.egovernment-wettbewerb.de/online-voting/online-voting.html>. Beim Ministerialkongress am 29. September 2021 werden die Gewinnerpreise verliehen. (est)

Bund-Länder-Gespräch zur Europäischen Justizfortbildung

Bonn, 23. Juli 2021

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) war Gastgeber eines virtuellen Austausches von Bund und Ländern zur europarechtlichen Justizfortbildung. *Veronika Keller-Engels*, Präsidentin des BfJ, und *Stefan Schlauß*, Leiter der Abteilung für Internationales Zivilrecht, begrüßten die Teilnehmenden und hoben die Bedeutung der europarechtlichen Fortbildung für den gemeinsamen Rechtsraum in der EU sowie die enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern in diesem Bereich hervor.

Als deutscher Kontaktpunkt des Europäischen Netzwerkes für Justizfortbildung (EJTN) lud das BfJ zu dem jährlich stattfindenden Austausch über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der europarechtlichen Justizfortbildung ein. Aufgrund der Coronapandemie fand die Veranstaltung als Online-Konferenz statt. Neben den Fortbildungsreferentinnen und -referenten von Bund und Ländern war die Deutsche Richteraka-

Hessen öffnet Zugang zu Gerichtsvollzieherberuf für Externe

Wiesbaden, 13. Juli 2021

Voraussichtlich zum Beginn des Jahres 2022 sollen in Hessen erstmals externe Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit erhalten, sich zu Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern weiterzubilden. Zuvor war dieser Weg nur Personen offen, die bereits vorher einen anderen Justizberuf erlernt und ausgeübt haben. Die hessische Justiz reagiert damit auf einen gestiegenen Bedarf an Nachwuchskräften für den Gerichtsvollzieherdienst. Rechtsgrundlagen für die Zulassung sollen im Herbst 2021 verabschiedet werden. Hessens Justizministerin *Eva Kühne-Hörmann* sagte hierzu: „Mit der Öffnung des Gerichtsvollzieherberufs auch für Externe erhöhen wir die Attraktivität dieses spannenden, vielseitigen und auch rechtsstaatlich wichtigen Berufs. Wir freuen uns über Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Ausbildung und Berufserfahrung beispielsweise aus dem juristischen, dem bankfachlichen oder dem kaufmännischen Bereich verfügen.“

Während der Weiterbildungsmaßnahme von insgesamt 26 Monaten erhalten die externen Bewerberinnen und

Bewerber ein Entgelt in Höhe von rund 2.700,00 Euro (brutto) monatlich (analog zur Entgeltgruppe 5 Stufe 2 Tarifvertrag Hessen) zuzüglich eventueller Zulagen. Parallel werden auch die Rahmenbedingungen für Bewerberinnen und Bewerber aus der Justiz, die sich für eine Weiterbildung zur Gerichtsvollzieherin beziehungsweise zum Gerichtsvollzieher entscheiden, verbessert. Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Die Rechtsgrundlagen für die Zulassung der externen Bewerberinnen und Bewerber sollen im Herbst 2021 verabschiedet werden. „Berufe in der Justiz haben gerade in der Pandemie deutlich an Attraktivität gewonnen. Bei der Justiz ist Vielseitigkeit und Sicherheit der Trumpf. Gerade der Beruf der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers bietet hohe Flexibilität und spannende Aufgaben und dies nicht nur am Schreibtisch“, sagte *Eva Kühne-Hörmann* abschließend.

Quelle: Hessisches Ministerium der Justiz

demie durch ihren Direktor, Dr. *Stephan Jaggi*, vertreten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer informierten sich über die aktuellen Strategieplanungen des EJTN. Im Mittelpunkt stand der Austausch über die Auswirkungen der Pandemie auf die europäische Justizfortbildung sowie die dadurch beschleunigte Digitalisierung. Durch die Folgen der Pandemie ist die Justizfortbildung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Die auf Präsenz ausgerichteten Fortbildungsangebote mussten in kürzester Zeit auf digitale Formate umgestellt werden. Die Pandemie sorgt damit auch auf dem Fortbildungssektor für einen deutlichen Digitalisierungsschub. Ein weiterer Diskussionspunkt war die zukünftige Erweiterung der Zielgruppen der Justizfortbildung über den Kreis der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hinaus.

Quelle: Bundesamt für Justiz

Hintergrund: Das EJTN

Das Europäische Netzwerk für Justizfortbildung (EJTN) ist wichtiger Baustein einer gemeinsamen europäischen justiziellen Kultur und trägt damit zum Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit als Fundament der Europäischen Union bei. 2019 konnten europaweit mehr als 7.300 Fortbildungsveranstaltungen an über 36.000 Fortbildungstagen angeboten werden. Das jährliche Budget des EJTN umfasst über 11 Millionen Euro, finanziert im Wesentlichen durch die EU. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich die vom EJTN angebotenen Hospitationsprogramme, an denen im Jahr 2019 rund 3.220 Teilnehmende aus 33 Mitgliedstaaten teilnahmen.



Der BDR übernimmt
die Teilnahmegebühr
für 16 Mitglieder.

Antrag gleich an den
Landesvorstand!

14. Deutscher Nachlasspflegerschaftstag

am 12. November 2021 in Mannheim

Als eines der größten und ältesten weltweit tätigen Erbenermittlungsunternehmen arbeitet die Hoerner Bank AG seit Jahrzehnten mit Nachlassgerichten und Nachlasspflegern zusammen. Die dort geborene Idee, mit einem Nachlasspflegerschaftstag zu einem nationalen Forum einzuladen, bei dem Nachlasspfleger/innen und Mitarbeiter/innen der Nachlassgerichte eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur gezielten Fortbildung erhalten, hat sich in kurzer Zeit zu einer festen Institution im Nachlassbereich entwickelt. Der Gedanke, bei diesem Treffen einen über die Amts- und Landgerichtsgrenzen hinausgehenden fachlichen Dialog mit Kolleginnen und Kollegen zu fördern und die Möglichkeit zu geben, rechtliche Probleme einmal aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, ist mit großem Interesse aufgenommen worden.

Die allgemeine Gebühr beträgt 249,- €, für Mitglieder des BDR bzw. des VdR gilt eine stark ermäßigte Tagungspauschale in Höhe von 119,- € (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer), die auch die Tagesverpflegung etc. umfasst. Für das Diskussionsforum am Abend bitten wir um eine gesonderte Anmeldung. Die Kosten hierfür belaufen sich je teilnehmender Person auf jeweils 49,- € zzgl. MWSt.

12. November 2021 Mannheim

Die Veranstaltung findet am 12.11.2021 im Dorint Kongresshotel Mannheim statt. Bitte melden Sie sich bis spätestens 22. Oktober 2021 bei der [Hoerner Bank AG](#) an und beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Folgenden Programmablauf hat die Hoerner Bank für Sie geplant:

Tagung am Freitag, 12.11.2021

- 9:00 Begrüßungskaffee im Foyer / Ausgabe der Tagungsunterlagen
- 9:15 **Eröffnung der Veranstaltung / Grußworte**
- Ralf Hirschfeld, Vorstandsvorsitzender der Hoerner Bank AG
 - Grußwort des Justizministeriums
 - Grußwort des Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR)
 - Grußwort des Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN)
- 9:45 **„Arbeitsrechtliche Bezüge in der Nachlasspflegerschaft – Der Erblasser als Arbeitnehmer“** RA Dr. iur. Torsten Schmitz, München
- 10:45 Kaffeepause
- 11:15 **„Betreuung im Vorfeld der Nachlasspflegerschaft – Konsequenzen“** Dipl.-Soz.-Arbeiter und -Sozialpäd. Christian Müller LL.M., Witzenhausen
- 12:15 Mittagspause
- 13:30 **„Nachlassabwicklung in Common Law Ländern“** RA Bernhard Schmelzl, LL.M., München
- 14:15 Kaffeepause
- 14:45 **„Waffen im Nachlass – Gefahr erkannt / Gefahr gebannt“** Kriminaloberrat Niels Heinrich, Hamburg
- 16:00 Kaffeepause
- 16:30 **„Aktuelle Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht“** Ein Überblick über die Rechtsprechung der letzten Monate. Dipl.-Rpf. (FH) Thomas Lauk, Heilbronn
- 17:15 Schlussworte / Verabschiedung / Informationen zur Abendveranstaltung
- 18:00 Abendveranstaltung / Diskussionsforum

Tagungsleitung: Dipl.-Rechtspfleger (FH)
Thomas Lauk, Heilbronn



In Kooperation mit:



Baden-Württemberg und Bayern treiben gemeinsam Digital-Offensive voran

Ulm, 4. August 2021

E-Akten, Videoverhandlungen, elektronischer Rechtsverkehr: Im Süden treiben Baden-Württemberg und Bayern den digitalen Wandel in der Justiz besonders voran. Am Landgericht Ulm trafen sich Baden-Württembergs Justizministerin *Marion Gentges* und Bayerns Justizminister *Georg Eisenreich* am 4. August 2021 zum länderübergreifenden Fach-Gipfel. Zum Thema „Auf dem Weg in die digitale Justiz des 21. Jahrhunderts“ tauschten sich Fachdelegationen beider Länder über Erfahrungen, Initiativen und Ideen aus.

Zuvor waren die Ministerin und der Minister gemeinsam im Ulmer Rathaus von Oberbürgermeister Gunter Czisch empfangen worden. Ministerin *Marion Gentges* sagte: „Die Digitalisierung der Justiz ist für alle Landesjustizverwaltungen eine der größten Herausforderungen ihrer Geschichte. Der Einsatz lohnt jedoch, denn die digitale Justiz wird bürgerfreundlicher

und bietet für die Kolleginnen und Kollegen in der Justiz enorme Vorteile. Wir wollen den digitalen Wandel beherzt von der Spitze aus gestalten.“

Minister *Eisenreich*: „Die Welt wird immer digitaler. Deshalb treibt die Justiz die Digital-Offensive weiter voran.“ Er berichtete über die Fortschritte der Digitalisierung in Bayern. So haben alle 99 bayerischen Gerichte Zugang zu Videokonferenzen. Zum Ausbau der Video-Verhandlungen setzt die Justiz auch auf den Einsatz eines Konferenz-Tools. Nach einer erfolgreichen Pilotphase wurde der Einsatz bayernweit technisch freigegeben. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist bei allen bayerischen Gerichten erfolgt. Auf das Jahr gerechnet werden derzeit 7,2 Millionen Nachrichten elektronisch ausgetauscht. Die Regeleinführung der E-Akte in Zivilverfahren erfolgt aktuell bei den bayerischen Landgerichten.

Baden-Württembergs Justizministerin *Marion Gentges* informierte über den Einsatz der eAkte am Landgericht Ulm sowie das Pilotprojekt „eStrafakte“. In Baden-Württemberg arbeiten derzeit bereits über 3.600 Anwenderinnen und Anwender an fast 60 Gerichten und im Bereich der Bußgeldsachen zudem auch an zwei Staatsanwaltschaften mit der eAkte. Neben der gesamten Finanz- (bereits seit 2018), Arbeits- (seit 2019) und Sozialgerichtsbarkeit (seit 2020) sind auch beide Oberlandesgerichte sowie alle 17 Landgerichte im Zivilbereich mit der eAkte ausgestattet. Nun folgen die Amtsgerichte und die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Justizminister: „Im Süden ist die Bereitschaft der Justiz, sich auf die Digitalisierung einzulassen, groß. Baden-Württemberg und Bayern sind starke Partner bei der Digitalisierung der Justiz.“

Quelle: hib 875/2021

Treffen der deutschen Mitglieder im Europäischen Justiziellen Netz für Zivilsachen

Bonn, 9. September 2021

Auf Einladung des Bundesamts für Justiz (BfJ) haben sich die deutschen Mitglieder im Europäischen Justiziellen Netz (EJN) in Zivil- und Handelssachen zu ihrer jährlichen Konferenz getroffen – pandemiebedingt in virtueller Form. *Stefan Schlauß*, Leiter der Abteilung für Internationales Zivilrecht im BfJ, begrüßte die Teilnehmenden und hob den praktischen Nutzen des Netzwerks für die justizielle Zusammenarbeit in Europa hervor.

Das Treffen diente dem Austausch über die aktuellen Herausforderungen in der internationalen Zivilrechtshilfe. Dabei stand die praktische Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Zusammenarbeit im Netzwerk im Vordergrund.

Marie Vautravers, Generalsekretärin des EJN in der Europäischen Kommission, berichtete über die aktuellen Entwicklungen und die Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit im Netzwerk. Auch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit hat die Pandemie für einen Digitalisierungsschub gesorgt. So wird etwa die elektronische Übermittlung von Rechtshilfeersuchen nach der neuen Zustellungs- bzw. Beweisaufnahmeverordnung maßgeblich

dazu beitragen, die Zusammenarbeit in der Rechtshilfe schneller und effizienter zu gestalten. Zur besseren Übersicht für Rechtsanwender und Bürgerinnen und Bürger über das EU-Recht, das einschlägige nationale Recht und über die Wege der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wurde das E-Justiz-Portal unter <https://e-justice.europa.eu> vollständig überarbeitet und neugestaltet.

Ein weiterer Schwerpunkt waren die Neuerungen, die die sogenannte Brüssel IIb-Verordnung und ihre Durchführung im deutschen Recht durch das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz ab August 2022 mit sich bringen. Die Rolle des BfJ als deutsche Zentrale Behörde in internationalen Kindschaftskonflikten wird durch die neuen Vorschriften weiter gestärkt.

Die gute Vernetzung der EJN-Kontaktstellen europaweit sowie den Nutzen in der Praxis zeigte der Vortrag der portugiesischen EJN-Kollegin, *Paula P. Pott*, Richterin beim Obersten Richterrat in Lissabon (Conselho Superior da Magistratura).

Quelle: Bundesamt für Justiz

Hintergrund: Das EJN

Das EJN steht insbesondere den Gerichten und Justizverwaltungen zur Verfügung, um in Einzelfällen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union zu unterstützen. Ziel ist es, eine reibungslose Abwicklung von Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen innerhalb der EU zu gewährleisten. So kann sich etwa ein mit einem grenzüberschreitenden Rechtsstreit befasstes deutsches Gericht an eine deutsche Kontaktstelle wenden, die sodann Verbindung mit der jeweiligen Kontaktstelle in dem betreffenden Mitgliedstaat aufnimmt. Dabei kann die Hilfestellung von der Unterstützung bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen bis zur Einholung von Auskünften über den Inhalt ausländischen Rechts reichen. Deutsche Bundeskontaktstelle ist das BfJ. Weitere Informationen hierzu unter www.bundesjustizamt.de/ejnzh.

Zu den deutschen Mitgliedern im EJN in Zivil- und Handelssachen zählen neben dem BfJ als Bundeskontaktstelle insbesondere die EJN-Landeskontaktstellen, die EJN-Familienrichterinnen und -richter sowie Berufskammern.



Zum Schluss

Sterben ist vertragsgemäßer Gebrauch der Wohnung

1. Das Versterben in der Mietwohnung stellt keine Überschreitung des vertragsgemäßen Gebrauchs dar (AG Bad Schwartau, Beschluss vom 5. Januar 2001 - 3 C 1214/99).

2. Wenn im Abnahmeprotokoll die Überschrift „festgestellte Mängel“ gestrichen wurde, spricht dies gegen eine Übernahme der Malerkosten durch die Erben des verstorbenen Mieters.

AG Tempelhof-Kreuzberg, Urteil vom 24.11.2020 – 15 C 59/20

Aus den Gründen:

Die Kläger haben als Miterben einen Anspruch auf Rückgewähr der von dem Verstorbenen geleisteten Mietsicherheit (§§ 241, 2032 BGB). Das Mietverhältnis ist beendet. Damit ist die der Mietsicherheitsleistung zugrunde liegende aufschiebende Bedingung der Beendigung des Mietvertrages eingetreten. Der Anspruch ist auch fällig (hierzu 1.). Der Anspruch ist auch nicht durch eine von den Parteien getroffene Vereinbarung untergegangen (hierzu 2.).

1. Der Anspruch ist fällig. Insbesondere stehen der Beklagten aus dem Mietvertrag keine Ansprüche gegen die Kläger zu. Dabei ist es ohne Belang, ob im Schlafzimmer wegen der Arbeiten des sogenannten Tatortreinigers oder wegen des Versterbens des Mieters ein schlechter Geruch herrschte und ob die Wohnung mit Ungeziefer befallen war. Denn das Sterben in der gemieteten Wohnung und die Beeinträchtigung der Wohnung als Folge des Versterbens stellt keine Überschreitung des vertragsgemäßen Gebrauchs dar (AG Bad Schwartau, Urteil vom 5. Januar 2001, Aktenzeichen 3C1214/99). Im Übrigen ist auf dem von der Beklagten vorbereiteten Wohnungsabnahmeprotokoll vermerkt, dass die Wohnung in einem „ordnungsgemäßen Zustand übergeben wurde“. Dies spricht nicht dafür, dass die Wohnung der Beklagten in einem dramatischen Zustand übergeben wurde.

2. Soweit die Beklagte behauptet, sie habe mit dem Kläger zu 3 vereinbart,

+++ Termine +++ Termine +++

Vorbehaltlich pandemiebedingter Planänderungen



29.09.–02.10.2021	BDR-Präsidiumssitzung	Berlin
22.10.2021	Generalversammlung der E.U.R.	online
27.10.2021	Rechtspflegertag BDR Hessen	Kassel
12.11.2021	Nachlasspflegschaftstag	Mannheim
17.–19.11.2021	Tagung des BDR an der ev. Akademie	Bad Boll
24.11.2021	Rechtspflegertag BDR Mecklenburg-V.	Rostock

sie solle wegen der Folgen des über Tage unentdeckt gebliebenen Leichnams die Kautions behalten, so ist ihr der Beweis für diese Behauptung nicht gelungen.

Der Inhalt des Wohnungs-Abnahmeprotokolls vom 14. Januar 2019 ist nicht eindeutig. Hier findet sich zwar der Satz „Malerarbeiten werden vom Vermieter durchgeführt“. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, dass damit Einigung über die Einbehaltung der gesamten Mietsicherheit erzielt wurde. Denn es wurde zugleich aufgenommen, dass die Wohnung in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben wird. Die Überschrift „festgestellte Mängel“ ist gestrichen. Es erschließt sich nicht, wieso die Beklagte, der eine „Wohnung in ordnungsgemäßen Zustand“ übergeben wurde, berechtigt gewesen sein sollte, Malerarbeiten auf Kosten der Kläger auszuführen.

Der auf Antrag der Beklagten als Partei vernommene Kläger zu 3 hat bekundet, anlässlich der Wohnungsabnahme am 14. Januar 2019 sei nicht über den Zustand der Wohnung und noch erforderliche Arbeiten gesprochen worden. Aus seiner Sicht seien die notwendigen Arbeiten ausgeführt worden. Deshalb sei in das Abnahmeprotokoll auch aufgenommen worden, dass die Wohnung in einem ordentlichen Zustand übergeben worden sei. Er habe der Beklagten am 14. Januar 2009 am Tag der Wohnungsübergabe auch ein von ihm zuvor mit einem Handwerker aufgesetztes Übergabeprotokoll vom 26. November 2018 vorgelegt und um Überweisung der vom verstorbenen Mieter gezahlten Kautions gebeten.

Auch das Ergebnis der Anhörung der Beklagten, die mit Blick auf den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit (vgl. KG, Urteil vom 11.7.2017, Az. 21 U 100/16) in dem Termin vom 3. November 2020 angehört wurde, hat das Gericht zu keiner anderen Beweiswürdigung veranlasst. Die Beklagte hat zwar erklärt, die Wohnung habe trotz der Reinigung durch den Tatortreiniger gestunken; außerdem habe das Schlafzimmer Flecken aufgewiesen. Es sei deshalb mit dem Kläger zu 3 vereinbart worden, dass die Beklagte selbst für ein Streichen der Schlafzimmerwände sorgen werde und dafür die mit Sicherheit einbehalten werde. Das Gericht hält es aber nicht für glaubhaft, dass der Kläger zu 3 diese Angaben – mögen sie von der Beklagten so auch verstanden worden sein – tatsächlich machte. Es ist bereits nicht plausibel, wieso der Kläger zu 3 sich einverstanden erklärt haben sollte, dass die Beklagte für das Streichen des Schlafzimmers einen Betrag von 2.000 € einbehalten sollte. Es versteht sich von selbst, dass das Streichen der Schlafzimmerwände selbst bei Beauftragung eines Fachbetriebes keine Kosten in Höhe von 2000 € verursacht hätte. Im Übrigen ist auf dem von dem Kläger zu 3 in der Verhandlung vom 3. November 2020 überreichten Schreiben dokumentiert, dass der Kläger zu 3 um Überweisung der Kautions gebeten hatte. Diese Erklärung wurde auch von der Beklagten unterschrieben. Es ist daher nicht ersichtlich, wieso der Kläger zu 3 sich dennoch bereit erklärt haben sollte, dass die Beklagte die mit Sicherheit einbehält.

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Gieseking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom
01.01.2021 (gültig bis 31.12.2021).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de



Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 4/2021

Peter Frohn	Die fehlende Unterschrift auf der Tischplatte – ein ungewöhnlicher Testerversuch	153
Walter Böhringer	Richtigstellung des Grundbuchs bei subjekt- und objektbezogenen Änderungen des Grundbuchinhalts	156
Werner Bienwald	Geltendmachung der Rechte aus Persönlichkeitsverletzungen als eigener Aufgabenbereich der Betreuerin/des Betreuers	162
Birgit Frie	Einführung in das Internationale Privat- und Verfahrensrecht	164
Kai Schulte-Bunert	„Die Corona-Trennung“ – Klausur mit Schwerpunkten im Internationalen Privatrecht und Familienrecht –	176
	Literaturübersicht	181
	Zeitschriftenschau	182

Warum **Mitglied** werden im **Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?**

... nutzen Sie die Vorteile für sich!

5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger*innen.
- Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
- Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger*innen übertragenen Rechtsgebieten.
- Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger*innen.
- Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger*innen höchste Anerkennung.

Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: post@foerderverein-online.net

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

www.foerderverein-online.net/mitglied-werden



Der Klassiker neu aufgelegt!

*„Der Dassler/Schiffhauer zeichnet sich durch das durchgehend hohe Niveau der Kommentierung aus und wird sich als ein Standardwerk . . . etablieren können.“**

In 16. Auflage topaktuell berücksichtigt sind u.a. die Gesetze zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren, zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes, zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sowie die richtungsweisende Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zu Hausgeldern der Rangklasse 2, Öffentliche Lasten der Rangklasse 3, Lebensschutz des Schuldners, Änderung des Verkehrswertes und Auswirkung auf den Termin u.v.m.

* VorsRiLG Franz-Peter Groß in Rpfleger 2017, 247 zur Voraufgabe.

Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer
ZVG – einschl. EGZVG und ZwVwV –

Von Prof. Dipl.-Rpfl. Udo Hintzen,
RA/FAFamR/FAStR und Zwangsverwalter Ralf Engels
und Dipl.-Rpfl. Klaus Rellermeyer.

16., neu bearbeitete Auflage, 2020
1.758 Seiten; geb. 140,- € [D]
ISBN 978-3-7694-1226-0